Satzung

des

Vorarlberger Skilehrerverbandes

SATZUNG DES VORARLBERGER SKILEHRERVERBANDES

§ 1
Rechtspersönlichkeit, Sitz

Der Vorarlberger Skilehrerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er ist die gesetzliche Berufsvertretung der Vorarlberger Skischulen und ihrer Lehrkräfte sowie der konzessionierten Skilehrer.

Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Obmannes. Die Geschäftsstelle kann auch an einem anderen Ort eingerichtet werden.

§ 2
Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder

Dem Skilehrerverband gehören als ordentliche Mitglieder an

a) Personen die in Vorarlberg Skiunterricht erteilen und beim Skilauf führen und begleiten (konzessionierte Skilehrer und Lehrkräfte einer Skischule), und
b) Personen, welche die erste Teilprüfung der Skilehrerprüfung abgelegt haben und in einer Skischule in Vorarlberg beschäftigt sind (Praktikanten).

Die ordentliche Mitgliedschaft der in lit. a und lit. b genannten Personen endet mit dem Ablauf des ersten Kalenderjahres, in dem sie keinen Skiunterricht in Vorarlberg mehr erteilt haben bzw. in dem sie bei keiner Skischule in Vorarlberg mehr beschäftigt waren.

Der Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt mit dem Ausweis gem. § 2a.

(2) Freiwillige Mitglieder

Personen, deren ordentliche Mitgliedschaft geendet hat, können auf Antrag als freiwillige Mitglieder in den Skilehrerverband aufgenommen werden.

(3) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Skilehrerverband oder das Skilehrwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 2a
Ausweis

(1) Ausstellung

Der Skilehrerverband stellt den ordentlichen Mitgliedern einen Ausweis gem. Verordnung der Landesregierung LGBl Nr. 87/2015 aus.

Zusätzlich wird die Dauer der Mitgliedschaft auf dem Ausweis angegeben.

Das Datum der letzten Fortbildung und die Dauer der Mitgliedschaft können vom Skilehrerverband in Form eines Aufklebers (im Folgenden „Jahresmarke“ genannt) auf dem Ausweis angegeben werden.

(2) Ausstellung der Jahresmarke / Meldepflicht

a) Die konzessionierten Skilehrer haben gem. § 3d Abs. 7 Skischulgesetz die Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit sowie die Dauer bekannt zu geben. Die Jahresmarke wird nach dieser Meldung ausgegeben.
b) Bei allen ordentlichen Mitgliedern mit Ausnahme der lit. a erfolgt die Ausstellung der Jahresmarke nach der Meldung des Skischulleiters gem. § 8 lit. g Skischulgesetz. Die Zustellung und Übergabe der Jahresmarke erfolgt über den Skischulleiter.

(3) Pflicht zur Überprüfung

Jedes ordentliche Mitglied hat die Angaben auf dem ausgestellten Ausweis bzw. der Jahresmarke selbst zu prüfen und die Pflicht, etwaige Fehler dem Skilehrerverband zu melden. Zudem hat das ordentliche Mitglied Änderungen dem Skilehrerverband bekannt zu geben.

§ 3
Abzeichen

Der Vorarlberger Skilehrerverband ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

§ 4
Organe

Die Organe des Skilehrerverbandes sind die Vollversammlung, der Ausschuss, der Vorstand, der Obmann, die Rechnungsprüfer und die Kontrollorgane.

§ 5
Vollversammlung

(1) Zusammensetzung

Die Vollversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Skilehrerverbandes.

(2) Aufgaben

Der Vollversammlung obliegt:

a) die Wahl des Ausschusses, des Vorstandes, des Obmannes, und der Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren; die Erlassung und Änderung der Satzung.
b) die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Skischulwesens und den Skilehrerausbildungen.
c) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und freiwillige Mitglieder;
d) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss;
e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Einberufung, Tagesordnung, Anträge

a) Die Vollversammlung ist vom Obmann zumindest einmal jährlich und zwar in der Zeit zwischen Oktober und Dezember einzuberufen. Die Vollversammlung wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, oder von der Aufsichtsbehörde einberufen.
b) Außerordentliche Vollversammlungen sind abzuhalten:
 i. über Beschluss des Ausschusses,
 ii. über Verlangen der Aufsichtsbehörde und
 iii. auf Begehren eines Drittels der Mitglieder.

 Die Mitglieder haben das Verlangen unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beim Obmann schriftlich einzubringen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt auch von Amts wegen eine Vollversammlung einzuberufen.
c) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 28 Tage vorher durch Kundmachung auf der Homepage des Vorarlberger Skilehrerverbandes. Der Obmann hat die Tagesordnung zu bestimmen.
d) Anträge zu Tagesordnungspunkten an die Vollversammlung können von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Diese müssen mindestens 21 Tage vor Beginn der Vollversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Bei Wahlvorschlägen müssen zudem die schriftlichen Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Personen mit eingebracht werden. Emails erfüllen das Schriftlichkeitserfordernis.

(4) Teilnahme, Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Vollversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt, die sich mit einem gültigen Ausweis gem. § 2a ausweisen können. Die freiwilligen

Mitglieder und Ehrenmitglieder sind auch teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht, das Antragsrecht kommt nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Ist ein Ehrenmitglied zugleich ordentliches Mitglied, wird hier auf die ordentliche Mitgliedschaft abgestellt.

(5) Sitzungsleitung

Die Vollversammlung wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter geleitet. Er hat die Vollversammlung zu eröffnen und zu schließen. Er ist berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen. Er kann, soweit es erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Er ist berechtigt, einem Mitglied bei mehrfachem Verstoß oder einmaligem schweren Verstoß, wodurch die Vollversammlung in ihrer Tätigkeit behindert wird, das Wort zu entziehen.

(6) Beschlussfähigkeit

Die satzungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Abstimmung

a) Das Stimmrecht ist persönlich und durch Handzeichen auszuüben. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Ein Antrag auf Durchführung einer schriftlich und geheimen Abstimmung kann vor der Abstimmung von jedem Mitglied eingebracht werden. Die Vollversammlung hat über diesen Antrag per Handzeichen abzustimmen.
b) Ein Antrag ist angenommen, wenn für ihn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurde. Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
c) Beschlüsse können nur zu Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind.

(8) Wahlen

a) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
b) Das aktive und passive Wahlrecht kommt nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Ist ein Ehrenmitglied zugleich ordentliches Mitglied, wird hier auf die ordentliche Mitgliedschaft abgestellt.
c) Für die Wahl hat die Vollversammlung einen Sitzungsteilnehmer zum Wahlleiter zu wählen. Der Antrag dazu kann in der Vollversammlung formlos gestellt werden. Der Obmann hat den Wahlleiter zu unterstützen.
d) Wird die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt so erfolgt zunächst die Wahl des Obmannes und dann des Vorstandes in der Reihenfolge Obmannstellvertreter, Kassier und Schriftführer. Dann folgt die Wahl der Mitglieder des Ausschusses in der Reihenfolge gem. § 6 Abs. 1 lit. a bis lit. j. Zuletzt erfolgt die Wahl der zwei Rechnungsprüfer.
e) Erfolgt die Wahl des Obmannes, des Vorstandes, des Ausschusses oder der Rechnungsprüfer in geheimer schriftlicher Form, so kann diese in einem Wahlgang mit einem gemeinsamen vom Skilehrerverband ausgegebenen Wahlzettel durchgeführt werden.

f) Gibt es mehrere Kandidaten für die Wahl des Obmanns, ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.
g) Der Obmann kann von vornherein eine schriftliche und geheime Wahl aller Organe gem. lit. d bestimmen.
h) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wenn in einem Wahlgang keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, sind im nächsten Wahlgang nur noch jene zwei Personen wählbar, die im vorausgegangenen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn auch in diesem Wahlgang keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen für sich beanspruchen kann, wird solange gewählt, bis eine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen für sich beanspruchen kann.
i) Bei schriftlicher und geheimer Wahl gilt zudem: nachdem auf einem Stimmzettel mehrere Funktionen gleichzeitig gewählt werden, ist die Frage der Gültigkeit für jede zu wählende Funktion separat zu beurteilen. Die jeweilige Stimme ist gültig, wenn der jeweilige Wahlvorschlag deutlich gekennzeichnet ist. Zusätzliche Anmerkungen oder Hinweise auf dem Stimmzettel gelten als nicht beigesetzt. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlleiter.
j) Gibt es mehrere Vorschläge bei den jeweiligen Organen, so werden diese alphabetisch sortiert.
k) Für die Einbringung von Wahlvorschlägen gilt § 5 Abs 3 lit. d.

(9) Protokoll

a) Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zu enthalten hat:
 i. Ort und Zeit der Sitzung;
 ii. die Namen der Teilnehmer;
 iii. die Tagesordnung;
 iv. die in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse und
 v. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
b) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen.
c) Das Protokoll ist auf der Homepage des Vorarlberger Skilehrerverbandes zu veröffentlichen. Das Datum der Veröffentlichung ist dabei deutlich zu machen.
d) Das Protokoll ist in der nächsten Vollversammlung, wenn keine Einwendungen gegen die veröffentlichte Fassung vorgebracht werden, zu genehmigen. Werden Einwendungen vorgebracht, hat die Vollversammlung zu beschließen, ob und inwieweit die Niederschrift abzuändern ist.

(10) Anfechtung

Beschlüsse und Wahlen der Vollversammlung können binnen 14 Tagen nach der Veröffentlichung des Protokolls gem. Abs. 9 bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden.

§ 6
Ausschuss

(1) Zusammensetzung

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
a) einem Vertreter der Talschaft Arlberg / Klostertal
b) einem Vertreter der Talschaft Montafon
c) einem Vertreter der Talschaft Brandnertal / Großwalsertal
d) einem Vertreter der Talschaft Bregenzerwald
e) einem Vertreter der Talschaft Kleinwalsertal
f) einem Vertreter der konzessionierten Skilehrer
g) einem Vertreter der Diplom-Skilehrer
h) einem Vertreter der Schneesportlehrer
i) einem Vertreter der Praktikanten
j) einem Vertreter der Snowboarder
k) und dem Obmann

(2) Aufgaben

Dem Ausschuss obliegen:

a) Ausarbeitung von Entwürfen zu Satzungsänderungen sowie Anregungen für die Erlassung oder Änderung von Gesetzen und Verordnungen;
b) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, welche dem Verband von Behörden zur Begutachtung zugeleitet werden;
c) Beschlussfassung in Fragen der Aus- und Fortbildung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben;
d) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Organe des Verbandes und für sonstige für den Verband tätige Personen;
e) Bestellung eines Ausbildungsleiters, jährliche Bestätigung der Ausbilder des Lehrteams und Vorschlag zur Bestellung der behördlichen Fachprüfer;
f) Die Ausbildungs- und Lehrteamordnung muss vom Ausschuss beschlossen werden.
g) Beratung des Obmanns in Angelegenheiten des § 8 Abs. 1 lit. f.
h) Festlegung der Anzahl der Kontrollorgane gem. § 9a Abs. 2.
i) Anhörungsrecht gegenüber dem Vorstand bzgl. den der Vollversammlung gem. § 5 Abs. 2 lit. d vorzulegenden Jahresvoranschlages.

(3) Einberufung, Beschlussfähigkeit und Zurücklegung des Amtes

a) Der Ausschuss ist vom Obmann nach Bedarf einzuberufen.
b) Er ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder der Obmannstellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.
c) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5, 7 und 9 über die Sitzungsleitung, die Abstimmung und das Protokoll gelten sinngemäß. Ergänzend dazu gilt bei Abstimmungen, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Obmanns den Ausschlag gibt.
d) Für die Zurücklegung des Amtes gilt § 33 Abs. 5 Skischulgesetz idgF.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer.
(2) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung, dem Ausschuss oder dem Obmann vorbehalten sind. Er hat jedenfalls über den der Vollversammlung gem. § 5 Abs. 2 lit. d vorzulegenden Jahresvoranschlag zu beschließen und zuvor den Ausschuss zu hören.
(3) Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder Obmannstellvertreter sowie 2 weitere Mitglieder anwesend sind. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5, 7 und 9 über die Sitzungsleitung, die Abstimmung und das Protokoll gelten sinngemäß. Ergänzend dazu gilt bei Abstimmungen, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Obmanns den Ausschlag gibt.
(4) Für die Zurücklegung des Amtes gilt § 33 Abs. 5 Skischulgesetz idgF.

§ 8
Obmann

(1) Dem Obmann obliegen:
 a) die Einberufung der Vollversammlung, des Ausschuss und des Vorstandes sowie deren Sitzungsleitung;
 b) die Leitung des Vorarlberger Skilehrerverbandes und dessen Vertretung nach außen;
 c) die unmittelbare Aufsicht über den Geschäftsstellenleiter und die allfällige Erteilung von Weisungen an diesen sowie an alle weiteren Bediensteten des Vorarlberger Skilehrerverbandes;
 d) die Besorgung und der Abschluss der Geschäfte des Vorarlberger Skilehrerverbandes. Im Innenverhältnis ist er dazu berechtigt, solange diese Geschäfte im genehmigten Budget Deckung finden. Ansonsten ist ein Beschluss des Vorstands notwendig.
 e) die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes.
 f) die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches gem. § 34 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 Skischulgesetz idgF.
(2) Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten. Sofern die Verhinderung nicht offensichtlich ist, hat der Obmann dies dem Obmannstellvertreter schriftlich (Email erfüllt das Schriftlichkeitserfordernis) mitzuteilen. Durch die Aufnahme der Tätigkeit des Obmanns wird die Verhinderung beendet.
(3) Für die Zurücklegung des Amtes gilt § 33 Abs. 5 Skischulgesetz idgF.

§ 9
Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch dem Ausschuss angehören. Es sind zwei Rechnungsprüfer von der Vollversammlung für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.
(2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung und den jährlichen Rechnungsabschluss auf die Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.
(3) Für die Zurücklegung des Amtes gilt § 33 Abs. 5 Skischulgesetz idgF.

§ 9a
Kontrollorgane

(1) Die Aufgaben des Kontrollorganes werden in § 34a Skischulgesetz idgF geregelt.
(2) Es gibt mindestens 1 und maximal 3 Kontrollorgane. Die Anzahl der Kontrollorgane wird vom Ausschuss festgelegt.
(3) Die Bestellung des oder der Kontrollorgane erfolgt auf Vorschlag des Obmanns durch die Landesregierung.
(4) Das Kontrollorgan ist an die Weisungen des Obmanns gebunden.

§ 10
Geschäftsstelle

(1) Der Vorarlberger Skilehrerverband richtet an seinem Sitz oder an einem anderen Ort eine Geschäftsstelle ein.
(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Obmann bei der Besorgung des Aufgabenbereiches des Verbandes.
(3) Die Geschäftsstelle besteht aus einem Geschäftsstellenleiter und allf. weiteren Mitarbeitern.
(4) Dem Obmann obliegt die Personalkompetenz gegenüber allen Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

§ 11
Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01. Juli bis zum 30. Juni jeden Jahres. Die Gebarung und der Rechnungsabschluss sind alljährlich durch die Rechnungsprüfer zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Vollversammlung vorzulegen.

Ergibt die Überprüfung der Jahresrechnung keine Beanstandung, so hat die Vollversammlung dem Obmann und dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.

Führt die Überprüfung zu Beanstandungen, die der Obmann und der Kassier nicht aufzuklären vermögen, ist die Landesregierung als zuständige Aufsichtsbehörde zu verständigen.

§ 12
Mittel des Verbandes

Die Mittel des Verbandes werden aufgebracht durch:

a) jährliche Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und der freiwilligen Mitglieder. Ist ein ordentliches Mitglied auch Ehrenmitglied, so hat dieses keinen Beitrag zu leisten. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten. Die Skischulleiter haben die Beiträge von den in ihren Skischulen tätigen Skilehrern und Praktikanten einzuheben und auf das Konto des Vorarlberger Skilehrerverbandes zu überweisen;
b) sonstige Einnahmen.

§ 13
Verwaltung des Vermögens

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vermögens. Er hat für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mittel Sorge zu tragen. Der Vorstand hat die Generalversammlung, soweit erforderlich, laufend und sonst jährlich über die Vermögensverhältnisse zu informieren. Die Verwaltung des Vermögens hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfolgen.

§ 14
Geschlechtsneutrale Formulierung

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Beschlossen von der Vollversammlung am 07.11.2026 in Schruns.